

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin
Abteilung Bauen, Bildung und Kultur
Straßen- und Grünflächenamt, Fachbereich Verwaltung
Eichborndamm 238-240,
13437 Berlin

Tel.: 030/90294-3175 Fax.: 030/90294-3402/3178
Ueberfahrt@reinickendorf.berlin.de

Bitte beachten:
Dem Antrag ist eine **Skizze** / ein **La-
geplan** in **2-facher** Ausfertigung
unterschieden beizufügen!

Antrag (bitte in Blockschrift ausfüllen)

- auf **Anlegung** einer **Gehwegüberfahrt** für Kraftfahrzeuge
 auf **Änderung** einer **Gehwegüberfahrt** für Kraftfahrzeuge
 auf **Beseitigung** einer **Gehwegüberfahrt** für Kraftfahrzeuge
 auf Anlegung einer **Gehwegbefestigung**
 ich beantrage mit der Bauausführung **selbst** ein **Straßenbaufachunternehmen** beauftragen zu dürfen (Hinweis: Die Zustimmung ist mit einer Fristsetzung verbunden) **Zutreffendes bitte ankreuzen**

Es wird die Durchführung der o.g. und in der beigefügten Skizze dargestellten Baumaßnahme beantragt.

für das Grundstück in _____ Berlin, _____		
Antragsteller		
Name, Vorname _____		
Straße, Hausnummer _____		PLZ, Ort _____
Telefon (tagsüber) _____	Handy _____	Fax _____
Bankverbindung (die Angabe ist für ggf. zu einem späteren Zeitpunkt an Sie zu leistende Erstattungsleistungen der Straßenbaubehörde erforderlich):		
Geldinstitut _____	Kontonummer _____	Bankleitzahl _____
IBAN _____	BIC _____	

Dem Antrag auf Anlegung, Änderung oder Beseitigung einer Gehwegüberfahrt ist eine Skizze in 2-facher Ausfertigung, eigenhändig unterschrieben beizufügen. Sie enthält Angaben über:

- Grundstückslänge an der Straßenfront, die geplante Lage der neuen bzw. geänderten Gehwegüberfahrt
- die Lage der eventuell vorhandenen Gehwegüberfahrt vor dem eigenen Grundstück oder angrenzenden Nachbargrundstück
- die Lage von Straßenbäumen, Straßenleuchten, Kabelschächten, Hydranten u.ä.
- im Fall der geplanten Beauftragung einer Straßenbaufachfirma durch den Antragsteller ist dem Antrag eine Ausführungsplanung im Maßstab 1:100 zur Genehmigung beizufügen. Der Antragsteller hat alle Zustimmungen der Versorgungs- und Telekommunikationsunternehmen eigenverantwortlich zu beschaffen und dem Straßenbauamt vorzulegen. Die Einholung der Stellungnahmen ist für den Antragsteller mit zusätzlichen Kosten verbunden.
- Es wird darauf hingewiesen, dass hier getätigte Aufwendungen nicht auf künftige Erschließungsbeiträge angerechnet werden können.

Der Antragsteller bestätigt mit diesem Antrag, dass er sich der baurechtlichen Zulässigkeit der Anlegung eines Stellplatzes, Carports oder einer Garage auf seinem Grundstück beim Stadtentwicklungsamt versichert hat. Sollte sich im Bereich der geplanten Gehwegüberfahrt ein Baum befinden, ist vorab ein Antrag auf Baumfällung beim Grünflächenamt zu stellen.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Ich bin als an der Straße anliegender Grundstückseigentümer mit der beantragten obigen Baumaßnahme einverstanden. Die Kosten trägt ausschließlich der Antragsteller. (Ist nur zu unterschreiben, wenn Antragsteller und anliegender Grundstückseigentümer nicht identisch sind.)		
Name, Vorname des Grundstückseigentümers _____	Ort, Datum _____	Unterschrift des Grundstückseigentümers _____

Bei Anträgen auf eine Gehwegüberfahrt im Zuge einer Straßenbaumaßnahme sind nur zu beachten §9 Absätze 1 und 5 sowie Abs. 2 - soweit ebenfalls kursiv gedruckt - Berliner Straßengesetz (BerlStrG).

Das Land Berlin erhebt für die Erteilung der Zustimmung zur Anlage und Änderung von Gehwegüberfahrten auf der Grundlage der Tarifstelle 6917 der Verwaltungsgebührenordnung (VGebO vom 24.11.2009- GVBI S. 707) eine Verwaltungsgebühr.

**Auszug aus dem Berliner Straßengesetz (BerlStrG)
vom 13. Juli 1999 (GVBI S. 380)
in der jeweils gültigen Fassung**

§ 9

Gehwegüberfahrten

- (1) *Die nicht befahrbaren Straßenbestandteile dürfen mit Kraftfahrzeugen nur auf besonderen Überfahrten (Gehwegüberfahrten) überquert werden.*
- (2) *Gehwegüberfahrten sind vom Träger der Straßenbaulast herzustellen, zu ändern und in Stand zu halten. Die Kosten der Herstellung und die Kosten von Änderungen trägt der Anlieger; das gilt nicht, soweit die Gehwegüberfahrten bei der erstmaligen endgültigen Herstellung der Straße im Sinne des Erschließungsbeitragsrechts angelegt werden. Werden Gehwegüberfahrten bei anderen Ausbaumaßnahmen hergestellt, geändert oder erneuert, so trägt der Anlieger die Mehrkosten. Die Kosten sind durch Leistungsbescheid festzusetzen. Widerspruch und Klage gegen den Leistungsbescheid haben keine aufschiebende Wirkung. Der Träger der Straßenbaulast ist berechtigt, angemessene Vorauszahlungen zu verlangen. Mit Zustimmung des Straßenbaulastträgers kann der Anlieger auf Wunsch die Herstellung oder Änderung der Gehwegüberfahrt durch eine anerkannte Fachfirma *) selbst ausführen lassen.*
- (3) Der Träger der Straßenbaulast ist berechtigt, nicht mehr benötigte Gehwegüberfahrten zu beseitigen. Absatz 2 Satz 2,4,5 und 6 gilt entsprechend.
- (5) *Anlieger ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Straße angrenzt oder durch sie erschlossen wird. Ist an einem solchen Grundstück ein Erbbaurecht, ein Nießbrauch oder ein sonstiges dinglich gesichertes Nutzungsrecht bestellt, so ist der daraus Berechtigte ebenfalls Anlieger. Ist ein Grundstück von der öffentlichen Straße durch einen nicht zu ihr gehörenden Geländestreifen getrennt, bleibt dieser außer Betracht.*

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 9 Abs.1 nicht befahrbare Straßenbestandteile außerhalb von Gehwegüberfahrten mit Kraftfahrzeugen überquert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.
- (4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Straßenbaubehörde

*) **Straßenbaufachfirma**, keine Garten- und Landschaftsbauunternehmen. Die Eignung der vom Anlieger zu beauftragenden Firma wird vom Straßenbauamt überprüft. Mangelbeseitigungsansprüche des Straßenbaulastträgers richten sich gegen den Anlieger, soweit nicht durch schriftliche Vereinbarung zwischen dem Anlieger und dem Straßenbaulastträger abweichende Regelungen getroffen werden. Für Mangelansprüche gelten die Fristen des § 13 Nr. 4 Abs. 1 VOB-B oder § 640 BGB(je nach Vertragsgestaltung).

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin
Abteilung Bauen, Bildung und Kultur
Straßen- und Grünflächenamt, Fachbereich Verwaltung
Eichborndamm 238-240,
13437 Berlin

Tel.: 030/90294-3175 Fax.: 030/90294-3402/3178
Ueberfahrt@reinickendorf.berlin.de

Bitte beachten:
Dem Antrag ist eine **Skizze** / ein **La-geplan** in **2-facher** Ausfertigung **unterschieden** beizufügen!

Antrag (bitte in Blockschrift ausfüllen)

- auf **Anlegung** einer **Gehwegüberfahrt** für Kraftfahrzeuge
 auf **Änderung** einer **Gehwegüberfahrt** für Kraftfahrzeuge
 auf **Beseitigung** einer **Gehwegüberfahrt** für Kraftfahrzeuge
 auf Anlegung einer **Gehwegbefestigung**
 ich beantrage mit der Bauausführung **selbst** ein **Straßenbauunternehmen** beauftragen zu dürfen (Hinweis: Die Zustimmung ist mit einer Fristsetzung verbunden) **Zutreffendes bitte ankreuzen**

Es wird die Durchführung der o.g. und in der beigefügten Skizze dargestellten Baumaßnahme beantragt.

für das Grundstück in _____ Berlin, _____		
Antragsteller		
Name, Vorname _____		
Straße, Hausnummer _____		PLZ, Ort _____
_____ / _____	_____ / _____	_____ / _____
Telefon (tagsüber)	Handy	Fax
Bankverbindung (die Angabe ist für ggf. zu einem späteren Zeitpunkt an Sie zu leistende Erstattungsleistungen der Straßenbaubehörde erforderlich):		
_____	_____	_____
Geldinstitut	Kontonummer	Bankleitzahl
_____	_____	_____
IBAN	BIC	

Dem Antrag auf Anlegung, Änderung oder Beseitigung einer Gehwegüberfahrt ist eine Skizze in 2-facher Ausfertigung, eigenhändig unterschrieben beizufügen. Sie enthält Angaben über:

- Grundstückslänge an der Straßenfront, die geplante Lage der neuen bzw. geänderten Gehwegüberfahrt
- die Lage der eventuell vorhandenen Gehwegüberfahrt vor dem eigenen Grundstück oder angrenzenden Nachbargrundstück
- die Lage von Straßenbäumen, Straßenleuchten, Kabelschächten, Hydranten u.ä.
- im Fall der geplanten Beauftragung einer Straßenbauunternehmung durch den Antragsteller ist dem Antrag eine Ausführungsplanung im Maßstab 1:100 zur Genehmigung beizufügen. Der Antragsteller hat alle Zustimmungen der Versorgungs- und Telekommunikationsunternehmen eigenverantwortlich zu beschaffen und dem Straßenbauamt vorzulegen. Die Einholung der Stellungnahmen ist für den Antragsteller mit zusätzlichen Kosten verbunden.
- Es wird darauf hingewiesen, dass hier getätigte Aufwendungen nicht auf künftige Erschließungsbeiträge angerechnet werden können.

Der Antragsteller bestätigt mit diesem Antrag, dass er sich der baurechtlichen Zulässigkeit der Anlegung eines Stellplatzes, Carports oder einer Garage auf seinem Grundstück beim Stadtentwicklungsamt versichert hat. Sollte sich im Bereich der geplanten Gehwegüberfahrt ein Baum befinden, ist vorab ein Antrag auf Baumfällung beim Grünflächenamt zu stellen.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Ich bin als an der Straße anliegender Grundstückseigentümer mit der beantragten obigen Baumaßnahme einverstanden. Die Kosten trägt ausschließlich der Antragsteller. **(Ist nur zu unterschreiben, wenn Antragsteller und anliegender Grundstückseigentümer nicht identisch sind.)**

Name, Vorname des Grundstückseigentümers

Ort, Datum

Unterschrift des Grundstückseigentümers

Bei Anträgen auf eine Gehwegüberfahrt im Zuge einer Straßenbaumaßnahme sind nur zu beachten §9 Absätze 1 und 5 sowie Abs. 2 - soweit ebenfalls kursiv gedruckt - Berliner Straßengesetz (BerlStrG).

Das Land Berlin erhebt für die Erteilung der Zustimmung zur Anlage und Änderung von Gehwegüberfahrten auf der Grundlage der Tarifstelle 6917 der Verwaltungsgebührenordnung (VGebO vom 24.11.2009- GVBI S. 707) eine Verwaltungsgebühr.

**Auszug aus dem Berliner Straßengesetz (BerlStrG)
vom 13. Juli 1999 (GVBI S. 380)
in der jeweils gültigen Fassung**

§ 9

Gehwegüberfahrten

- (1) *Die nicht befahrbaren Straßenbestandteile dürfen mit Kraftfahrzeugen nur auf besonderen Überfahrten (Gehwegüberfahrten) überquert werden.*
- (2) *Gehwegüberfahrten sind vom Träger der Straßenbaulast herzustellen, zu ändern und in Stand zu halten. Die Kosten der Herstellung und die Kosten von Änderungen trägt der Anlieger; das gilt nicht, soweit die Gehwegüberfahrten bei der erstmaligen endgültigen Herstellung der Straße im Sinne des Erschließungsbeitragsrechts angelegt werden. Werden Gehwegüberfahrten bei anderen Ausbaumaßnahmen hergestellt, geändert oder erneuert, so trägt der Anlieger die Mehrkosten. Die Kosten sind durch Leistungsbescheid festzusetzen. Widerspruch und Klage gegen den Leistungsbescheid haben keine aufschiebende Wirkung. Der Träger der Straßenbaulast ist berechtigt, angemessene Vorauszahlungen zu verlangen. Mit Zustimmung des Straßenbaulastträgers kann der Anlieger auf Wunsch die Herstellung oder Änderung der Gehwegüberfahrt durch eine anerkannte Fachfirma *) selbst ausführen lassen.*
- (3) Der Träger der Straßenbaulast ist berechtigt, nicht mehr benötigte Gehwegüberfahrten zu beseitigen. Absatz 2 Satz 2,4,5 und 6 gilt entsprechend.
- (5) *Anlieger ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Straße angrenzt oder durch sie erschlossen wird. Ist an einem solchen Grundstück ein Erbbaurecht, ein Nießbrauch oder ein sonstiges dinglich gesichertes Nutzungsrecht bestellt, so ist der daraus Berechtigte ebenfalls Anlieger. Ist ein Grundstück von der öffentlichen Straße durch einen nicht zu ihr gehörenden Geländestreifen getrennt, bleibt dieser außer Betracht.*

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 9 Abs.1 nicht befahrbare Straßenbestandteile außerhalb von Gehwegüberfahrten mit Kraftfahrzeugen überquert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.
- (4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Straßenbaubehörde

*) **Straßenbaufachfirma**, keine Garten- und Landschaftsbauunternehmen. Die Eignung der vom Anlieger zu beauftragenden Firma wird vom Straßenbauamt überprüft. Mangelbeseitigungsansprüche des Straßenbaulastträgers richten sich gegen den Anlieger, soweit nicht durch schriftliche Vereinbarung zwischen dem Anlieger und dem Straßenbaulastträger abweichende Regelungen getroffen werden. Für Mangelansprüche gelten die Fristen des § 13 Nr. 4 Abs. 1 VOB-B oder § 640 BGB(je nach Vertragsgestaltung).

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin
Abteilung Bauen, Bildung und Kultur
Straßen- und Grünflächenamt, Fachbereich Verwaltung
Eichborndamm 238-240,
13437 Berlin

Tel.: 030/90294-3175 Fax.: 030/90294-3402/3178
Ueberfahrt@reinickendorf.berlin.de

Bitte beachten:
Dem Antrag ist eine **Skizze** / ein **La-geplan** in **2-facher** Ausfertigung **unterschieden** beizufügen!

Antrag (bitte in Blockschrift ausfüllen)

- auf **Anlegung** einer **Gehwegüberfahrt** für Kraftfahrzeuge
 auf **Änderung** einer **Gehwegüberfahrt** für Kraftfahrzeuge
 auf **Beseitigung** einer **Gehwegüberfahrt** für Kraftfahrzeuge
 auf Anlegung einer **Gehwegbefestigung**
 ich beantrage mit der Bauausführung **selbst** ein **Straßenbauunternehmen** beauftragen zu dürfen (Hinweis: Die Zustimmung ist mit einer Fristsetzung verbunden) **Zutreffendes bitte ankreuzen**

Es wird die Durchführung der o.g. und in der beigefügten Skizze dargestellten Baumaßnahme beantragt.

für das Grundstück in _____
_____ **Berlin**, _____

Antragsteller		
Name, Vorname _____		
Straße, Hausnummer _____		PLZ, Ort _____
_____ / _____	_____ / _____	_____ / _____
Telefon (tagsüber)	Handy	Fax
Bankverbindung (die Angabe ist für ggf. zu einem späteren Zeitpunkt an Sie zu leistende Erstattungsleistungen der Straßenbaubehörde erforderlich):		
_____	_____	_____
Geldinstitut	Kontonummer	Bankleitzahl
_____	_____	_____
IBAN	BIC	

Dem Antrag auf Anlegung, Änderung oder Beseitigung einer Gehwegüberfahrt ist eine Skizze in 2-facher Ausfertigung, eigenhändig unterschrieben beizufügen. Sie enthält Angaben über:

- Grundstückslänge an der Straßenfront, die geplante Lage der neuen bzw. geänderten Gehwegüberfahrt
- die Lage der eventuell vorhandenen Gehwegüberfahrt vor dem eigenen Grundstück oder angrenzenden Nachbargrundstück
- die Lage von Straßenbäumen, Straßenleuchten, Kabelschächten, Hydranten u.ä.
- im Fall der geplanten Beauftragung einer Straßenbauunternehmung durch den Antragsteller ist dem Antrag eine Ausführungsplanung im Maßstab 1:100 zur Genehmigung beizufügen. Der Antragsteller hat alle Zustimmungen der Versorgungs- und Telekommunikationsunternehmen eigenverantwortlich zu beschaffen und dem Straßenbauamt vorzulegen. Die Einholung der Stellungnahmen ist für den Antragsteller mit zusätzlichen Kosten verbunden.
- Es wird darauf hingewiesen, dass hier getätigte Aufwendungen nicht auf künftige Erschließungsbeiträge angerechnet werden können.

Der Antragsteller bestätigt mit diesem Antrag, dass er sich der baurechtlichen Zulässigkeit der Anlegung eines Stellplatzes, Carports oder einer Garage auf seinem Grundstück beim Stadtentwicklungsamt versichert hat. Sollte sich im Bereich der geplanten Gehwegüberfahrt ein Baum befinden, ist vorab ein Antrag auf Baumfällung beim Grünflächenamt zu stellen.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Ich bin als an der Straße anliegender Grundstückseigentümer mit der beantragten obigen Baumaßnahme einverstanden. Die Kosten trägt ausschließlich der Antragsteller. (Ist nur zu unterschreiben, wenn Antragsteller und anliegender Grundstückseigentümer nicht identisch sind.)		
_____	_____	_____
Name, Vorname des Grundstückseigentümers	Ort, Datum	Unterschrift des Grundstückseigentümers

Bei Anträgen auf eine Gehwegüberfahrt im Zuge einer Straßenbaumaßnahme sind nur zu beachten §9 Absätze 1 und 5 sowie Abs. 2 - soweit ebenfalls kursiv gedruckt - Berliner Straßengesetz (BerlStrG).

Das Land Berlin erhebt für die Erteilung der Zustimmung zur Anlage und Änderung von Gehwegüberfahrten auf der Grundlage der Tarifstelle 6917 der Verwaltungsgebührenordnung (VGebO vom 24.11.2009- GVBI S. 707) eine Verwaltungsgebühr.

**Auszug aus dem Berliner Straßengesetz (BerlStrG)
vom 13. Juli 1999 (GVBI S. 380)
in der jeweils gültigen Fassung**

§ 9

Gehwegüberfahrten

- (1) *Die nicht befahrbaren Straßenbestandteile dürfen mit Kraftfahrzeugen nur auf besonderen Überfahrten (Gehwegüberfahrten) überquert werden.*
- (2) *Gehwegüberfahrten sind vom Träger der Straßenbaulast herzustellen, zu ändern und in Stand zu halten. Die Kosten der Herstellung und die Kosten von Änderungen trägt der Anlieger; das gilt nicht, soweit die Gehwegüberfahrten bei der erstmaligen endgültigen Herstellung der Straße im Sinne des Erschließungsbeitragsrechts angelegt werden. Werden Gehwegüberfahrten bei anderen Ausbaumaßnahmen hergestellt, geändert oder erneuert, so trägt der Anlieger die Mehrkosten. Die Kosten sind durch Leistungsbescheid festzusetzen. Widerspruch und Klage gegen den Leistungsbescheid haben keine aufschiebende Wirkung. Der Träger der Straßenbaulast ist berechtigt, angemessene Vorauszahlungen zu verlangen. Mit Zustimmung des Straßenbaulastträgers kann der Anlieger auf Wunsch die Herstellung oder Änderung der Gehwegüberfahrt durch eine anerkannte Fachfirma *) selbst ausführen lassen.*
- (3) Der Träger der Straßenbaulast ist berechtigt, nicht mehr benötigte Gehwegüberfahrten zu beseitigen. Absatz 2 Satz 2,4,5 und 6 gilt entsprechend.
- (5) *Anlieger ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Straße angrenzt oder durch sie erschlossen wird. Ist an einem solchen Grundstück ein Erbbaurecht, ein Nießbrauch oder ein sonstiges dinglich gesichertes Nutzungsrecht bestellt, so ist der daraus Berechtigte ebenfalls Anlieger. Ist ein Grundstück von der öffentlichen Straße durch einen nicht zu ihr gehörenden Geländestreifen getrennt, bleibt dieser außer Betracht.*

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 9 Abs.1 nicht befahrbare Straßenbestandteile außerhalb von Gehwegüberfahrten mit Kraftfahrzeugen überquert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.
- (4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Straßenbaubehörde

*) **Straßenbaufachfirma**, keine Garten- und Landschaftsbauunternehmen. Die Eignung der vom Anlieger zu beauftragenden Firma wird vom Straßenbauamt überprüft. Mangelbeseitigungsansprüche des Straßenbaulastträgers richten sich gegen den Anlieger, soweit nicht durch schriftliche Vereinbarung zwischen dem Anlieger und dem Straßenbaulastträger abweichende Regelungen getroffen werden. Für Mangelansprüche gelten die Fristen des § 13 Nr. 4 Abs. 1 VOB-B oder § 640 BGB(je nach Vertragsgestaltung).